



Universität  
Zürich <sup>UZH</sup>

# Strafrecht AT II

Prof. Dr. Marc Thommen



# Korrigendum

Dauer ambulanter Suchttherapie (Art. 63 Abs. 4)



# Art. 63 – Ambulante Therapie

<sup>4</sup> Die ambulante Behandlung darf in der Regel nicht länger als fünf Jahre dauern. Erscheint bei Erreichen der Höchstdauer eine Fortführung der ambulanten Behandlung notwendig, um der Gefahr weiterer mit einer psychischen Störung in Zusammenhang stehender Verbrechen und Vergehen zu begegnen, so kann das Gericht auf Antrag der Vollzugsbehörde die Behandlung um jeweils ein bis fünf Jahre verlängern.





# Art. 63 – Ambulante Therapie

4 Die ambulante Behandlung darf in der Regel nicht länger als fünf Jahre dauern. Erscheint bei Erreichen der Höchstdauer eine Fortführung der ambulanten Behandlung notwendig, um der Gefahr weiterer mit einer psychischen Störung in Zusammenhang stehender Verbrechen und Vergehen zu begegnen, so kann das Gericht auf Antrag der Vollzugsbehörde die Behandlung um jeweils ein bis fünf Jahre verlängern.

Ambulante Behandlung von Süchtigen und psychisch schwer Gestörten in der Regel maximal 5 Jahre



# Art. 63 – Ambulante Therapie

<sup>4</sup> Die ambulante Behandlung darf in der Regel nicht länger als fünf Jahre dauern. Erscheint bei Erreichen der Höchstdauer eine Fortführung der ambulanten Behandlung notwendig, um der Gefahr weiterer mit einer psychischen Störung in Zusammenhang stehender Verbrechen und Vergehen zu begegnen, so kann das Gericht auf Antrag der Vollzugsbehörde die Behandlung um jeweils ein bis fünf Jahre verlängern.

- Nur die ambulante Behandlung von psychisch schwer Gestörten kann verlängert werden
- Allerdings beliebig oft
- Fraglich dann: Eignung und Erforderlichkeit



# Vorlesungsübersicht

Vorl.	Datum	Thema
1	Mo/Di 18./19.2.	Einführung – Funktion der Strafe
2	Mo/Di 25./26.2.	Strafarten
3	Mo/Di 4./5.3.	Bedingte, teilbedingte sowie unbedingte Strafen
4	Mo/Di 11./12.3.	Strafzumessung, Konkurrenz
5	Mo/Di 18./19.3.	Grundlagen Massnahmen
6	Mo/Di 25./26.3.	Mo 25.3.: Bernhard Sträuli; Di 26.3.: stationäre Massnahmen
7	Mo/Di 1./2.4.	Mo 1.4.: Senat; Di. 2.4.: ambulante Massnahmen und Verwahrung
8	Di 9.4.	Einziehung
9	Mo/Di 15./16.4.	Vollzug
10	Mo/Di 29./30.4.	Übertretung, Verjährung, Strafantrag
11	Mo/Di 6./7.5.	Reserve
12	Mo/Di 13./14.5.	Expertenvortrag Silja Bürgi/Alessandro Barelli (13. Mai)
13	Mo/Di 20./21.5.	Expertenvortrag Elmar Habermeyer (20. Mai)
14	Mo/Di 27./28.5.	Expertenvortrag Marc Graf (27. Mai)



# Übersicht

- I. Einführung
- II. Strafen
  1. Strafarten
    - a. Geldstrafe/Busse
    - b. Freiheitsstrafen
    - c. Todesstrafe/Leibesstrafe
  2. Strafaufschub
    - a. Bedingte Strafen
    - b. Teilbedingte Strafen
  3. Strafzumessung
    - a. Strafraumen
    - b. Konkurrenz
- III. Massnahmen
  1. Therapeutische Massnahmen
  2. Verwahrung
  3. Einziehung
- IV. Vollzug
- V. Verjährung/Übertretungen/Strafantrag



# Therapeutische Massnahmen und Verwahrung

## 4. Verwahrung





Universität  
Zürich <sup>UZH</sup>

# Verwahrung in der Praxis

Expertenvortrag von  
Kantonsrichterin/LU  
Dr. iur. Marianne Heer  
und aBundesrichter  
Dr. iur. h.c. Hans Wiprächtiger



<https://tube.switch.ch/cast/videos/4aa0df7f-ebb9-44ad-9e3a-3e2a5e54a858>



# Art. 64 – Verwahrung

Verwahrung psychisch Gesunder

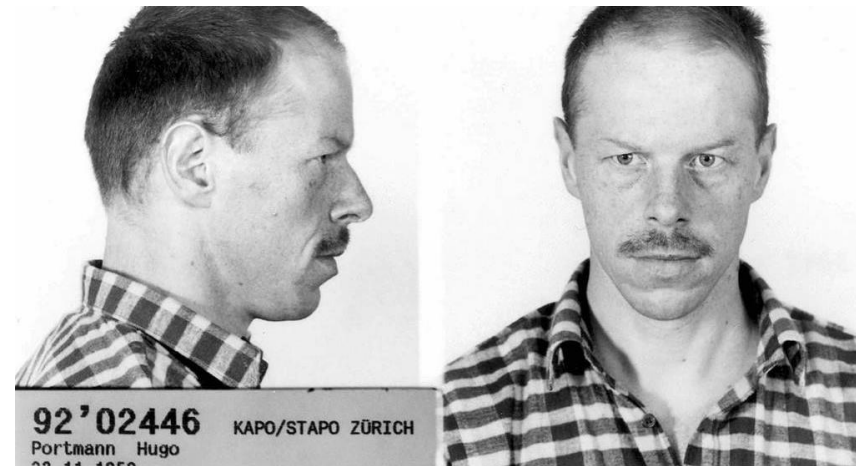
Abs. 1 lit. a



# Art. 64 Abs. 1 – Ordentliche Verwahrung

Verwahrung psychisch Gesunder:

- Anlass-/Katalogtat
- Beeinträchtigung Opfer
- (Erst-)Täter
- Ernsthafte Rückfallgefahr
- Begutachtung
- Verhältnismässigkeit





# Fall Rapperswil

«Nach Auffassung der Staatsanwaltschaft ist keine psychische Störung da, die zu diesen Tötungsdelikten geführt hat und folglich gibt es kein Therapiebedürfnis... [Deshalb] alle Voraussetzungen gegeben für lebenslängliche Verwahrung»



Quelle: aargauerzeitung.ch



# Art. 64 – Verwahrung

Verwahrung psychisch Gestörter

Abs. 1 lit. b



## Art. 64 Abs. 1 – Ordentliche Verwahrung

### Verwahrung psychisch Gestörter

- Anlass-/Katalogtat
- Beeinträchtigung Opfer
- (Erst-)Täter
- Psychische Störung
- Symptomtat
- Ernsthafte Rückfallgefahr
- Untherapierbarkeit
- Begutachtung
- Verhältnismässigkeit



«Urania-Parkhaus-Mörderin»

# Fall Rapperswil

- Bezirksgericht Lenzburg
- Lebenslängliche Freiheitsstrafe
- Ordentliche Verwahrung
- Ambulante vollzugsbegleitende Therapie





## Art. 64 Abs. 1 – Ordentliche Verwahrung

«Die gleichzeitige Anordnung von Verwahrung und ambulanter Massnahme muss als gesetzeswidrig zurückgewiesen werden, da sich die beiden Massnahmen im Anordnungszeitpunkt konzeptuell ausschliessen.»



Urwyler, AJP 2016, 691.





# Art. 64 – Verwahrung

Lebenslängliche Verwahrung

Abs. 1<sup>bis</sup>



## Art. 64 Abs. 1<sup>bis</sup> – Lebenslängliche Verwahrung

1<sup>bis</sup> Das Gericht ordnet die lebenslängliche Verwahrung an, wenn der Täter einen Mord, eine vorsätzliche Tötung, eine schwere Körperverletzung, einen Raub, eine Vergewaltigung, eine sexuelle Nötigung, eine Freiheitsberaubung oder Entführung, eine Geiselnahme, ein Verschwindenlassen, Menschenhandel, Völkermord, ein Verbrechen gegen die Menschlichkeit oder ein Kriegsverbrechen (zwölfter Titel<sup>ter</sup>) begangen hat und wenn die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

- a. Der Täter hat mit dem Verbrechen die physische, psychische oder sexuelle Integrität einer anderen Person **besonders** schwer beeinträchtigt oder beeinträchtigen wollen.
- b. Beim Täter besteht eine **sehr hohe** Wahrscheinlichkeit, dass er erneut eines dieser Verbrechen begeht.
- c. Der Täter wird als **dauerhaft nicht therapierbar** eingestuft, weil die Behandlung langfristig keinen Erfolg verspricht.



Fassung BG vom 21. Dez. 2007, in Kraft seit 1. Aug. 2008  
(AS 2008 2961; BBl 2006 889).

# Art. 64 Abs. 1<sup>bis</sup> – Lebenslängliche Verwahrung

Besondere Voraussetzungen:

- Anlass-/Katalogtat
- Besonders schwere Beeinträchtigung Opfer
- Sehr hohe Rückfallgefahr
- Dauerhafte Untherapierbarkeit
- Begutachtung  
(Art. 56 Abs. 4<sup>bis</sup>)



«Sexueller Sadist» wird lebenslänglich verwahrt

Im Thurgauer Callgirl-Mord hat das Bezirksgericht Weinfelden eine lebenslängliche Verwahrung 43-jährigen Angeklagten angeordnet. Das ist eine Premiere in der Schweiz.

**Vincenzo Capodici**  
Redaktor International  
[VV\\_Capodici](#)  
07.10.2010

[Facebook](#) [Twitter](#) [LinkedIn](#) [Kommentare](#)

**Stichworte**  
[Verbrechen](#)

20 Jahre Haft und anschließende Verwahrung: Das forderte die Staatsanwaltschaft für einen vorbestraften Schweizer, der im August 2008 in seiner Wohnung in Mürstetten (TG) eine Prostituierte mit einem Messer umbrachte. Das Bezirksgericht Weinfelden ist nun dem Antrag auf lebenslängliche Verwahrung des Angeklagten gefolgt. Das Risiko, dass der sadistische Vergewaltiger erneut eine schwere Straftat oder ein Tötungsdelikt begebe, sei sehr hoch, sagte der Präsident des Bezirksgerichts Weinfelden bei der Urteilsöffnung heute Nachmittag.

Anita Chaaban: «Das einzig Richtige»

Feedback





# Dauerhafte Untherapierbarkeit

«Lebenslänglich verwahrt werden darf nur, wer tatsächlich auf Lebzeiten keiner Behandlung zugänglich ist.»



BGE 140 IV 1, Regeste (Fall «Lucie»)



# Art. 64c – Entlassung aus lebenslänglicher Verwahrung



# "Lebenslange Verwahrung für nicht therapierbare, extrem gefährliche Sexual- und Gewaltstraftäter"

## Art. 123a BV -

<sup>1</sup> ...Frühzeitige Entlassung und Hafturlaub sind ausgeschlossen.

<sup>2</sup> Nur wenn durch neue, wissenschaftliche Erkenntnisse erwiesen wird, dass der Täter geheilt werden kann und somit keine Gefahr mehr für die Öffentlichkeit darstellt, können neue Gutachten erstellt werden...

## Art. 5 Abs. 4 EMRK

Jede Person, ... der die Freiheit entzogen ist, hat das Recht zu beantragen, dass ein Gericht innerhalb kurzer Frist über die Rechtmässigkeit des Freiheitsentzugs entscheidet und ihre Entlassung anordnet, wenn der Freiheitsentzug nicht rechtmässig ist.



# Verwahrungsinitiative

Lebenslanger Freiheitsentzug mit Art. 3 EMRK vereinbar, wenn de facto und de jure reduzierbar:

- Möglichkeit Überprüfung
- Aussicht auf Entlassung
- Von Anfang an bekannt.
- Berücksichtigung subjektiver Fortschritte



Vgl. EGMR Urteil (GC) Vinter and others v. the UK (App no. 66069/09) vom 9. Juli 2013, Ziff. 102 ff.



## Art. 64c – Entlassung aus der lebenslänglichen Verwahrung

<sup>1</sup> Bei lebenslänglicher Verwahrung nach Artikel 64 Absatz 1<sup>bis</sup> prüft die zuständige Behörde von Amtes wegen oder auf Gesuch hin, ob neue, wissenschaftliche Erkenntnisse vorliegen, die erwarten lassen, dass der Täter so behandelt werden kann, dass er für die Öffentlichkeit keine Gefahr mehr darstellt.







Universität  
Zürich<sup>UZH</sup>

# Verwahrung

Vollzug



## Art. 57 – Verhältnis Massnahmen zu Strafen

<sup>1</sup> Sind die Voraussetzungen sowohl für eine Strafe wie für eine Massnahme erfüllt, so ordnet das Gericht beide Sanktionen an.

<sup>2</sup> Der Vollzug einer Massnahme nach den Artikeln 59-61 geht einer zugleich ausgesprochenen ... vollziehbaren Freiheitsstrafe voraus...

<sup>3</sup> Der mit der Massnahme verbundene Freiheitsentzug ist auf die Strafe anzurechnen

Duale Anordnung

Vikariierender Vollzug

Anrechnung Freiheitsentzug



# Lebenslängliche Freiheitsstrafe

Art. 86 StGB – Bedingte Entlassung  
<sup>1</sup> [D]er Gefangene ... ist er durch die zuständige Behörde bedingt zu entlassen, wenn es sein Verhalten im Strafvollzug rechtfertigt und nicht anzunehmen ist, er werde weitere Verbrechen oder Vergehen begehen.





# Verwahrung

Art. 64a – Aufhebung/Entlassung

1 Der Täter wird aus der Verwahrung nach Artikel 64 Absatz 1 bedingt entlassen, sobald zu erwarten ist, dass er sich in der Freiheit bewährt.





# Lebenslängliche Freiheitsstrafe und Verwahrung

«Die Verwahrung ... ist auch bei Ausfällung einer lebenslänglichen Freiheitsstrafe anzuordnen, wenn die ... Voraussetzungen erfüllt sind»



BGE 142 IV 56, Regeste



# Lebenslängliche Verwirrung

«Die Kombination von lebenslänglicher Freiheitsstrafe und Verwahrung ist juristischer Nonsens.»



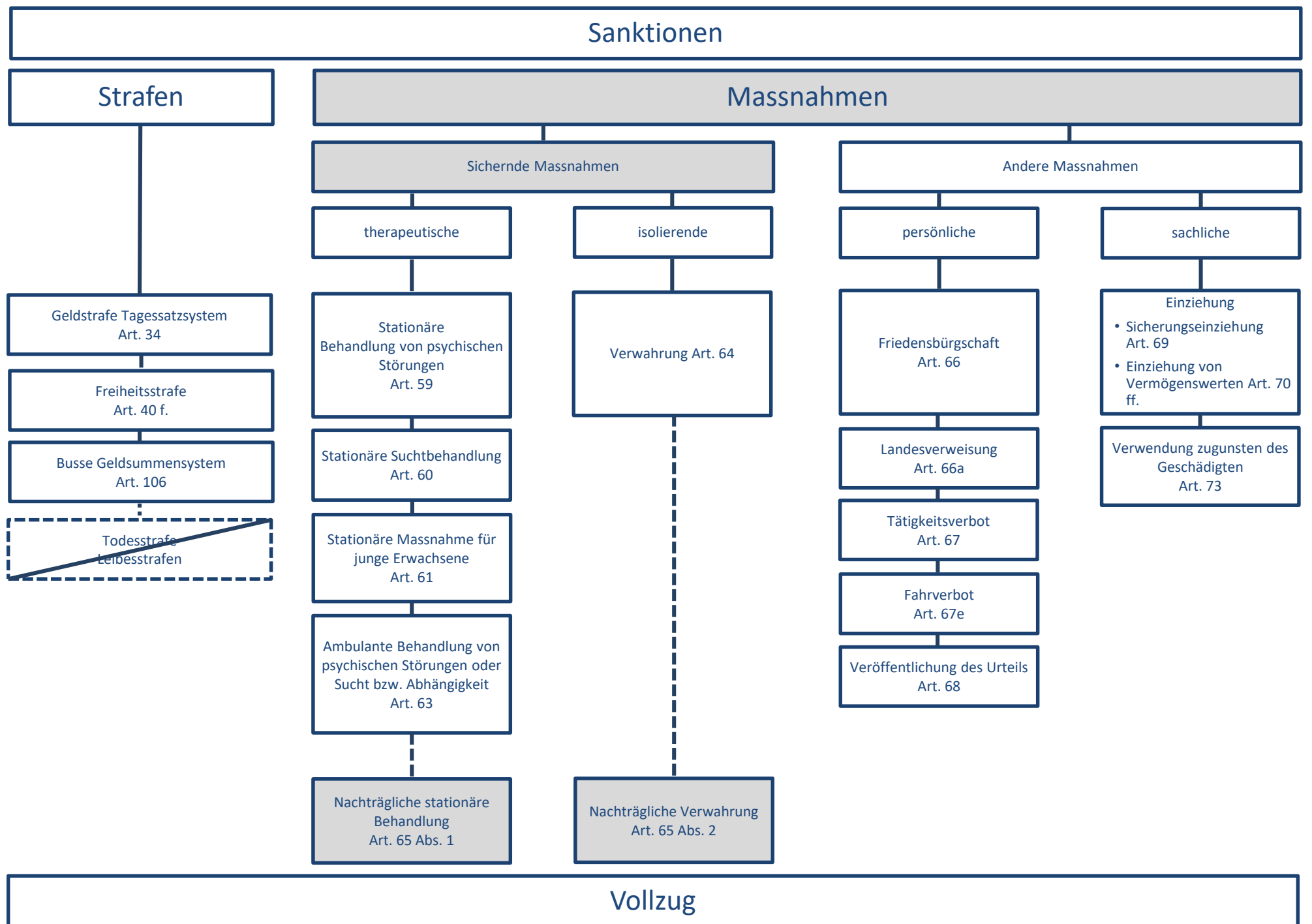
Thomas Manhart, Thomas Noll, Jérôme Endrass, Lebenslängliche Verwirrung , in: <https://www.nzz.ch/meinung/lebenslaengliche-verwirrung-ld.1367306>



# Änderung der Sanktion

Nachträgliche Stationäre Massnahmen

Nachträgliche Verwahrung







## Art. 65 – Änderung der Sanktion

<sup>1</sup> Sind bei einem Verurteilten vor oder während des Vollzuges einer Freiheitsstrafe oder einer Verwahrung nach Artikel 64 Absatz 1 die Voraussetzungen einer stationären therapeutischen Massnahme gegeben, so kann das Gericht diese Massnahme nachträglich anordnen. Zuständig ist das Gericht, das die Strafe ausgesprochen oder die Verwahrung angeordnet hat. Der Vollzug einer Reststrafe wird aufgeschoben.

[...]



Nachträgliche Anordnung einer stationären Massnahme



## Art. 65 – Änderung der Sanktion

<sup>2</sup> Ergibt sich bei einem Verurteilten während des Vollzuges der Freiheitsstrafe aufgrund neuer Tatsachen oder Beweismittel, dass die Voraussetzungen der Verwahrung gegeben sind und im Zeitpunkt der Verurteilung bereits bestanden haben, ohne dass das Gericht davon Kenntnis haben konnte, so kann das Gericht die Verwahrung nachträglich anordnen. Zuständigkeit und Verfahren bestimmen sich nach den Regeln, die für die Wiederaufnahme gelten.



Nachträgliche Anordnung einer  
Verwahrung



## Nachträgliche Verwahrung

- Hilfgärtner Werner K. zerstückelte 1990 die Leiche von Astrid W.\* (†25) und warf sie in einen Bach in Adliswil.
- Bei der Verhaftung stellte sich heraus, dass er Jahre zuvor Hans M.\* die Kehle durchgeschnitten hatte. Die Beute: 10 Franken.
- Vom Zürcher Geschworenengericht wurde er wegen Mordes und vorsätzlicher Tötung. wurde er deshalb 1993 zu 20 Jahren Zuchthaus verurteilt.



Quelle: [schweizamwochenende.ch](http://schweizamwochenende.ch)



## Nachträgliche Verwahrung

- Von einer Verwahrung sah das Geschworenengericht ausdrücklich ab, weil es den Zweck des Schutzes der Gesellschaft als durch den Vollzug der langen Freiheitsstrafe gewährleistet erachtete.
- 2010 hatte der Mann seine Strafe abgesessen.



BGer 6B\_896/2014 vom 16.12.2015

s.a. Bger 6B\_404/2011 vom 2. März 2012



## Nachträgliche Verwahrung

- Aufgrund seiner nach wie vor bestehenden grossen Gefährlichkeit wurde er nicht entlassen, sondern in Sicherheitshaft gesetzt.
- Nach einigem Hin und Her ordnete die Zürcher Justiz schliesslich, gestützt auf ein psychiatrisches Gutachten, die nachträgliche Verwahrung an.
- Bestätigung durch das Bundesgericht.



BGer 6B\_896/2014 vom 16.12.2015

s.a. Bger 6B\_404/2011 vom 2. März 2012



# Nachträgliche Verwahrung

Grischa Merkel, (2016) «Die Anordnung der Sicherungsverwahrung im Rahmen der Verfahrenswiederaufnahme nach rechtskräftiger Verurteilung. Zugleich eine Besprechung des Urteils des Bundesgerichts der Schweiz 6B\_896/2014 vom 16. Dezember 2015 unter völkerrechtlichen Gesichtspunkten», Zeitschrift für Internationale Strafrechtsdogmatik, 11(11), S. 788-796.





## Nachträgliche Verwahrung

«Persönlich geradezu unerträglich ist mir aber, dass das Bundesgericht einmal mehr die Menschenrechte nicht zum Schutz des Individuums heranzieht, sondern zum Schutz der Gesellschaft: Diese Schutzpflicht des Staates [hergeleitet aus Art. 10 BV und Art. 2 EMRK] ist den Rechten des Beschwerdeführers entgegensetzen. Es ist eine Abwägung zwischen dessen Freiheitsanspruch und dem Sicherheitsbedürfnis der Allgemeinheit vor zu erwartenden schwerwiegenden Rechtsgutverletzungen vorzunehmen (E. 7.4).»



Konrad Jeker

<https://www.strafprozess.ch/menschenrechte-zum-schutz-der-allgemeinheit/>



## Art. 65 – Änderung der Sanktion

Nachträgliche Verwahrung verletzt:

- Ne bis in idem (Doppelbestrafungsverbot), deshalb Revision
- Für Verurteilungen vor 2007 zusätzlich Rückwirkungsverbot
- Revision von Prognoseentscheiden?



Felix Bommer: Nachträgliche Verwahrung als Revision zulasten des Verurteilten? Zur Revisibilität von Prognoseentscheidungen, in: M.A. Niggli, J. Hurtado Pozo, N. Queloz (Hrsg.), Festschrift für Franz Riklin, Zürich 2007, 55-69.





Universität  
Zürich <sup>UZH</sup>

# Verwahrung

Praxis



# Verwahrungspraxis

Angeordnete Verwahrungen von  
**Gewohnheitsverbrechern** im Schnitt

1942-1950: 138

1951-1960: 118

1961-1970: 81

1971-1980: 31

1981-1990: 18

1991-2000: 5

2001-2006: 1





# Verwahrungspraxis

Angeordnete Verwahrungen von  
**psychisch Gestörten** im Schnitt

1984-1993: 9

1997-2006: 14

**Lebenslängliche** Verwahrungen:

Seit 2008: 1





## Verwahrungspraxis

- Anzahl Personen im Verwahrungsvollzug hat zwischen 1992 und 2006 um Faktor 2.5 zugenommen.
- Restriktivere Entlassungspraxis
- 1984-1988: Gleich viele Entlassungen wie Neuansordnungen
- 2002-2006: 1 Entlassung





## Probleme der Prognose:

- Negative False: Zu Unrecht als ungefährlich eingestufte Täter.
  - Fatale Auswirkungen auf Opfer
- Positive False: Zu Unrecht als gefährlich eingestufte Täter.
  - Nicht überprüfbar (Schätzungen 60-70%)



# Verwahrungspraxis

- 2017: 143 Personen ordentlich verwahrt. 530 Personen kleine Verwahrung.
- Studie Freytag/Zermatten: Verwahrte kommen kaum je wieder frei.
- 2004-2017: 27 bedingte Entlassungen (2% aller abgeklärten Fälle)



Quelle: <https://www.nzz.ch/schweiz/rapperswil-prozess-die-verschiedenen-verwahrungsarten-id.1366318>

# Verwahrungspraxis

- Die meisten «Freigelassenen» waren alt und körperlich krank, und die Gefahr eines Rückfalls war damit sehr klein.»



Quelle: <https://www.nzz.ch/schweiz/rapperswil-prozess-die-verschiedenen-verwahrungsarten-id.1366318>

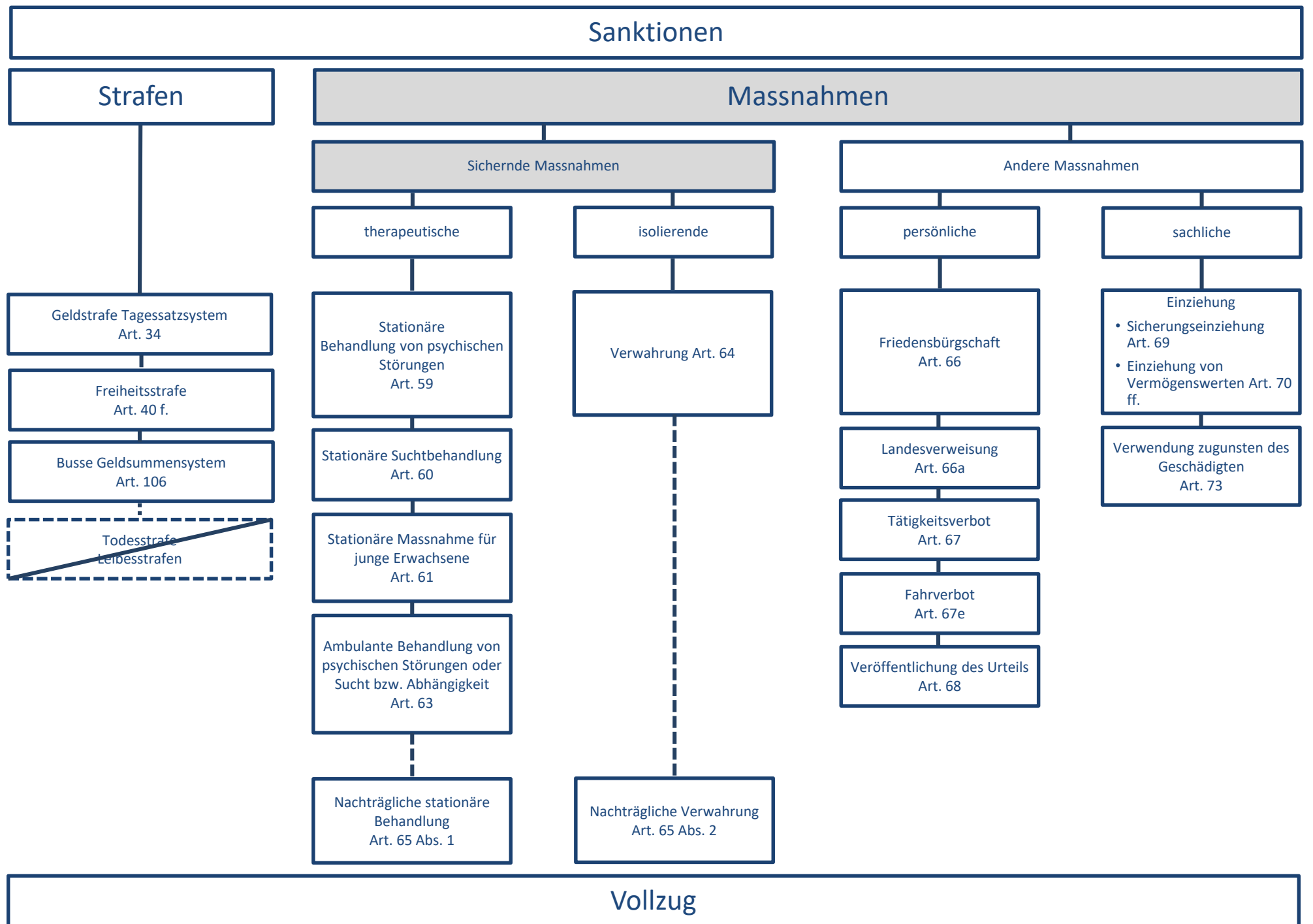


Universität  
Zürich <sup>UZH</sup>

# Therapeutische Massnahmen und Verwahrung

Zusammenfassung





## Art. 57 – Verhältnis Massnahmen zu Strafen

<sup>1</sup> Sind die Voraussetzungen sowohl für eine Strafe wie für eine Massnahme erfüllt, so ordnet das Gericht beide Sanktionen an.

<sup>2</sup> Der Vollzug einer Massnahme nach den Artikeln 59-61 geht einer zugleich ausgesprochenen ... vollziehbaren Freiheitsstrafe voraus...

<sup>3</sup> Der mit der Massnahme verbundene Freiheitsentzug ist auf die Strafe anzurechnen

dualistisch...

...vikariierend

Anrechnung Freiheitsentzug





## Art. 57 – Verhältnis Massnahmen zu Strafen

<sup>1</sup> Sind die Voraussetzungen sowohl für eine Strafe wie für eine Massnahme erfüllt, so ordnet das Gericht beide Sanktionen an.

<sup>2</sup> Der Vollzug einer Massnahme nach den Artikeln 59-61 geht einer zugleich ausgesprochenen ... vollziehbaren Freiheitsstrafe voraus...

<sup>3</sup> Der mit der Massnahme verbundene Freiheitsentzug ist auf die Strafe anzurechnen

Duale Anordnung

Vikariierender Vollzug

Anrechnung Freiheitsentzug



## Art. 57 – Verhältnis Massnahmen zu Strafen

<sup>1</sup> Sind die Voraussetzungen sowohl für eine Strafe wie für eine Massnahme erfüllt, so ordnet das Gericht beide Sanktionen an.

<sup>2</sup> Der Vollzug einer Massnahme nach den Artikeln 59-61 geht einer zugleich ausgesprochenen ... vollziehbaren Freiheitsstrafe voraus...

<sup>3</sup> Der mit der Massnahme verbundene Freiheitsentzug ist auf die Strafe anzurechnen

Duale Anordnung

Vikariierender Vollzug

Anrechnung Freiheitsentzug



Universität  
Zürich <sup>UZH</sup>

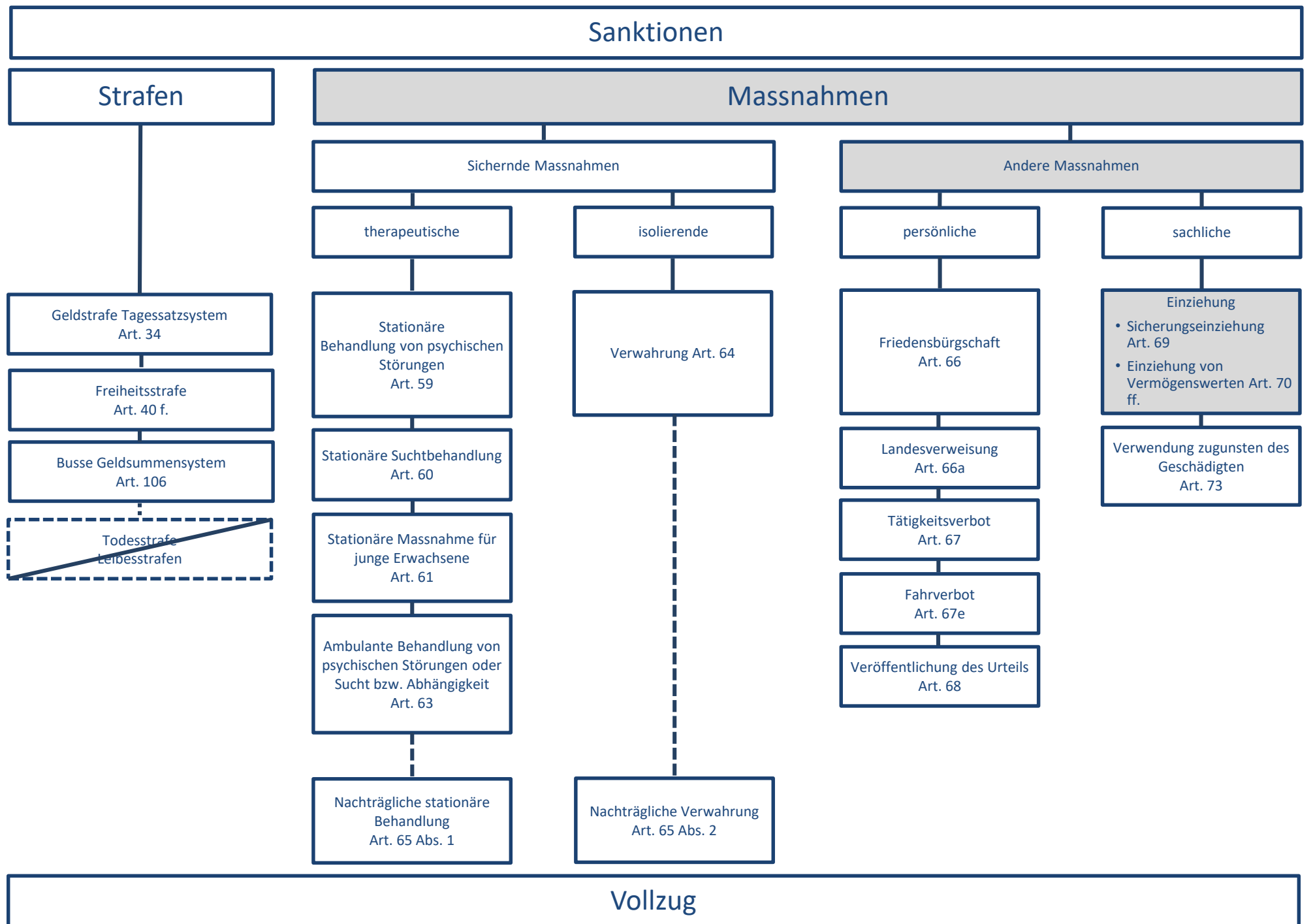
# Massnahmen

Einziehung



# Übersicht

- I. Einführung
- II. Strafen
  - 1. Strafarten
    - a. Geldstrafe/Busse
    - b. Freiheitsstrafen
    - c. Todesstrafe/Leibesstrafe
  - 2. Strafaufschub
    - a. Bedingte Strafen
    - b. Teilbedingte Strafen
  - 3. Strafzumessung
    - a. Strafraumen
    - b. Konkurrenz
- III. Massnahmen
  - 1. Therapeutische Massnahmen
  - 2. Verwahrung
  - 3. Einziehung
- IV. Vollzug
- V. Verjährung/Übertretungen/Strafantrag





Universität  
Zürich<sup>UZH</sup>

# Strafrecht AT II

Prof. Dr. Marc Thommen





Universität  
Zürich <sup>UZH</sup>

# Einziehung

Art. 69 – 73 StGB



# Einziehung

- 14. Mai 2013: X fährt mit "Porsche Panamera 4S" von Welschenrohr Richtung Balsthal.
- Baustelle, max. 60 km/h
- Radarkontrolle: 145 km/h
- Toleranzbereinigt: 79 km/h zu schnell
- X. mehrfach vorbestraft (SVG-Delikte)



BGer 1B\_275/2013 vom 28.10.2013



# Schwarzarbeit

- Frau X. hat während 8 Jahren jeweils 4 bis 6 Stunden pro Tag, für verschiedene Auftraggeber in Zürich als Raumpflegerin gearbeitet.
- Eine fremdenpolizeiliche Bewilligung hatte sie nicht.



BGE 137 IV 305



# Schwarzarbeit

- Ihr Stundenlohn lag bei Fr. 25.- bis Fr. 30.-
- Während 102 Monaten je ca. Fr. 2'400.- verdient (total: Fr. 250.000.—).



BGE 137 IV 305

# Schwarzarbeit

- Dafür wurde sie wegen rechtswidrigen Aufenthalts (Art. 115 Abs. 1 lit. b AuG) und nicht bewilligter Erwerbstätigkeit (lit. c) verurteilt und mit Geldstrafe von 90 Tagessätzen zu Fr. 60.- und einer Busse von Fr. 500.- bestraft.



BGE 137 IV 305



# Massnahmen

311.0 Schweizerisches Strafgesetzbuch

## Vierter Abschnitt:

### Strafbefreiung und Einstellung des Verfahrens

1. Gründe für die Strafbefreiung.
  - Fehlendes Strafbedürfnis Art. 52
  - Wiedergutmachung Art. 53
  - Betroffenheit des Täters durch seine Tat Art. 54
2. Gemeinsame Bestimmungen Art. 55
3. Einstellung des Verfahrens. Ehegatte, eingetragene Partnerin, eingetragener Partner oder Lebenspartner als Opfer Art. 55a

## Zweites Kapitel: Massnahmen

### Erster Abschnitt:

#### Therapeutische Massnahmen und Verwahrung

1. Grundsätze Art. 56
    - Zusammentreffen von Massnahmen Art. 56a
    - Verhältnis der Massnahmen zu den Strafen Art. 57
    - Vollzug Art. 58
  2. Stationäre therapeutische Massnahmen.
    - Behandlung von psychischen Störungen Art. 59
    - Suchtbehandlung Art. 60
    - Massnahmen für junge Erwachsene Art. 61
    - Bedingte Entlassung Art. 62
    - Nichtbewahrung Art. 62a
    - Endgültige Entlassung Art. 62b
    - Aufhebung der Massnahme Art. 62c
    - Prüfung der Entlassung und der Aufhebung Art. 62d
  3. Ambulante Behandlung.
    - Voraussetzungen und Vollzug Art. 63
    - Aufhebung der Massnahme Art. 63a
    - Vollzug der aufgeschobenen Freiheitsstrafe Art. 63b
  4. Verwahrung.
    - Voraussetzungen und Vollzug Art. 64
    - Aufhebung und Entlassung Art. 64a
    - Prüfung der Entlassung Art. 64b
    - Prüfung der Entlassung aus der lebenslänglichen Verwahrung und bedingte Entlassung Art. 64c
  5. Änderung der Sanktion Art. 65
- Zweiter Abschnitt: Andere Massnahmen**
1. Friedensbürgschaft Art. 66

Schweizerisches Strafgesetzbuch 311.0

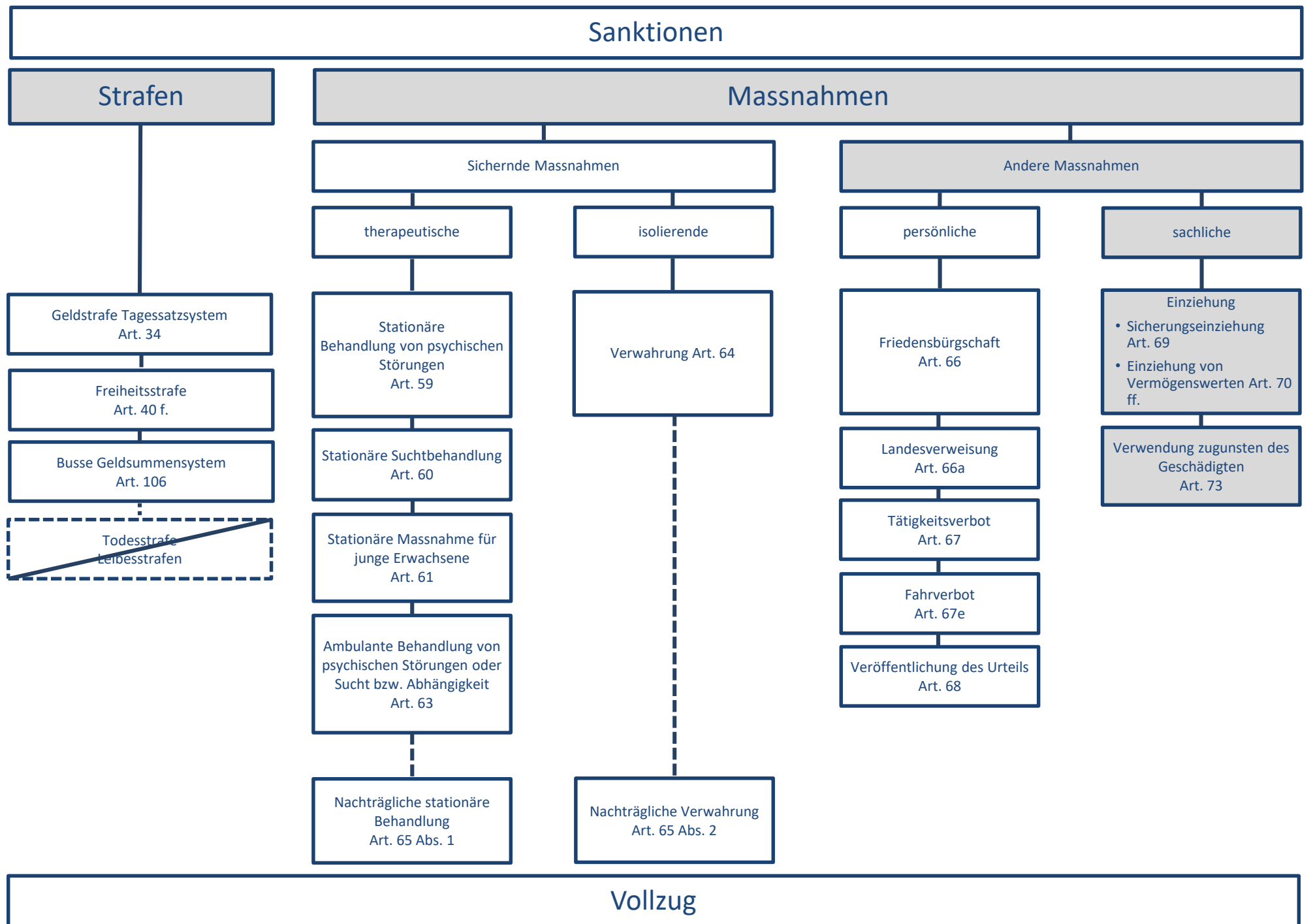
- 1a. Landesverweisung
  - a. Obligatorische Landesverweisung Art. 66a
  - b. Nicht obligatorische Landesverweisung Art. 66a<sup>bis</sup>
  - c. Gemeinsame Bestimmungen. Wiederholungsfall Art. 66b
  - d. Zeitpunkt des Vollzugs Art. 66c
  - e. Aufschieb des Vollzugs der obligatorischen Landesverweisung Art. 66d
2. Tätigkeitsverbot, Kontakt- und Rayonverbot
  - a. Tätigkeitsverbot, Voraussetzungen Art. 67
  - Inhalt und Umfang Art. 67a
  - b. Kontakt- und Rayonverbot Art. 67b
  - c. Gemeinsame Bestimmungen. Vollzug der Verbote Art. 67c
  - Änderung eines Verbots oder nachträgliche Anordnung eines Verbots Art. 67d
3. Fahrverbot Art. 67e
  - Gegenstandslos* Art. 67f
4. Veröffentlichung des Urteils Art. 68
5. Einziehung
  - a. Sicherungseinziehung Art. 69
  - b. Einziehung von Vermögenswerten.
    - Grundsätze Art. 70
    - Ersatzforderungen Art. 71
    - Einziehung von Vermögenswerten einer kriminellen Organisation Art. 72
6. Verwendung zu Gunsten des Geschädigten Art. 73



Einziehung

#### Vierter Titel: Vollzug von Freiheitsstrafen und freiheitsentziehenden Massnahmen

1. Vollzugsgrundsätze Art. 74
2. Vollzug von Freiheitsstrafen.
  - Grundsätze Art. 75
  - Besondere Sicherheitsmassnahmen Art. 75a
  - Vollzugsort Art. 76
  - Normalvollzug Art. 77
  - Arbeitsexternat und Wohnexternat Art. 77a
  - Halbgefängenschaft Art. 77b
  - Einzelhaft Art. 78
  - Aufgehoben* Art. 79
  - Gemeinnützige Arbeit Art. 79a
  - Elektronische Überwachung Art. 79b





# Einziehung

- Art. 69      Sicherungseinziehung
- Art. 70      Einziehung von Vermögenswerten – Grundsätze
- Art. 71      Ersatzforderungen
- Art. 72      Einziehung von Vermögenswerten einer KO
- Art. 73      Verwendung zugunsten des Geschädigten





Universität  
Zürich<sup>UZH</sup>

# Sicherungseinziehung

Art. 69 StGB



# Einziehung

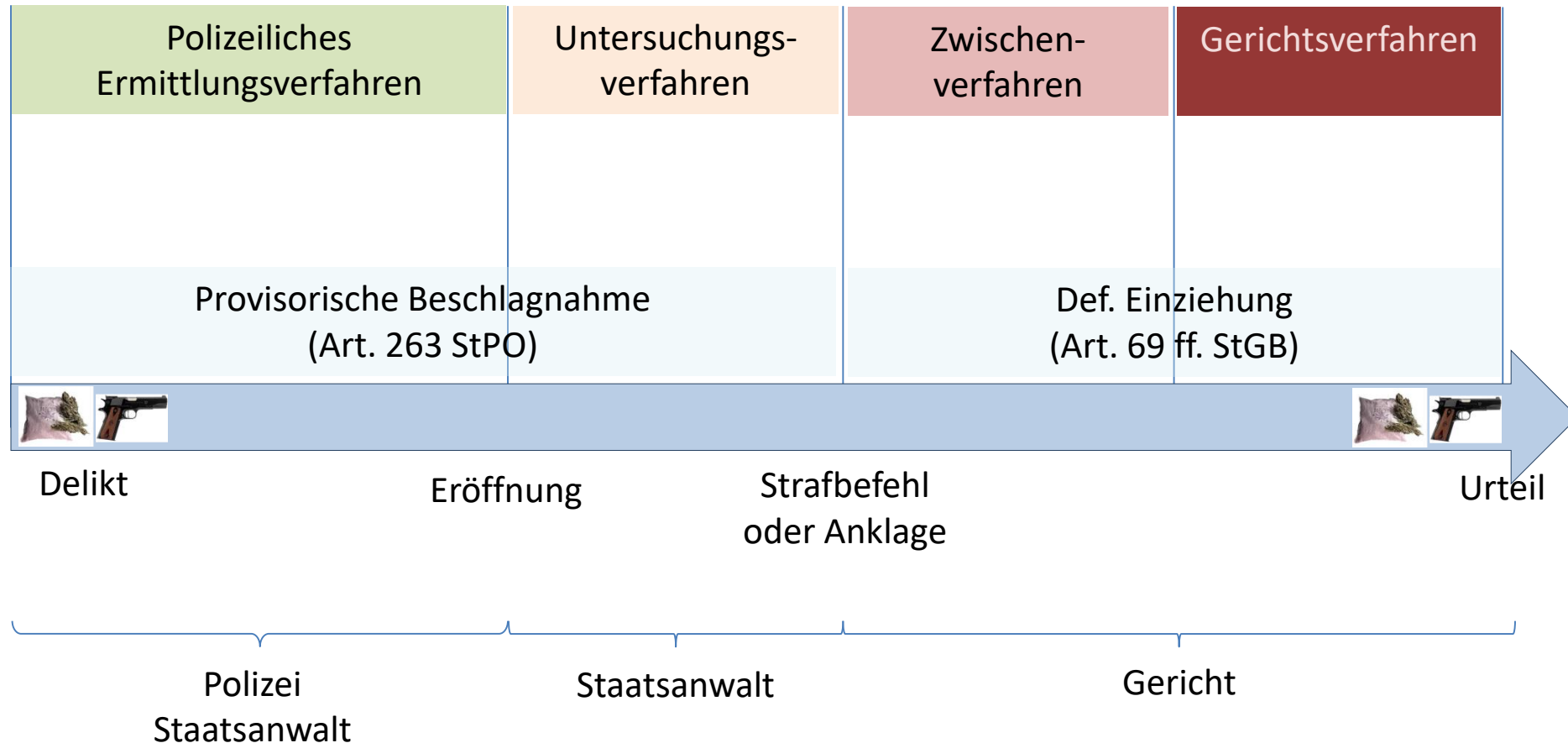
Terminologie:

- Einziehung (confiscation)
- Beschlagnahme (séquestre)





# Strafverfahren





# Art. 263 StPO - Beschlagnahme

<sup>1</sup> Gegenstände ... können beschlagnahmt werden, wenn (sie) voraussichtlich als Beweismittel gebraucht werden ... (oder) einzuziehen sind.





# Art. 69 – Sicherungseinziehung

1 Das Gericht verfügt ohne Rücksicht auf die Strafbarkeit einer bestimmten Person die Einziehung von Gegenständen, die zur Begehung einer Straftat gedient haben oder bestimmt waren oder die durch eine Straftat hervorgebracht worden sind, wenn diese Gegenstände die Sicherheit von Menschen, die Sittlichkeit oder die öffentliche Ordnung gefährden.

2 Das Gericht kann anordnen, dass die eingezogenen Gegenstände unbrauchbar gemacht oder vernichtet werden.





# Einziehung

Grundgedanke:

Gefährliche Gegenstände sollen  
aus dem Verkehr gezogen  
werden.





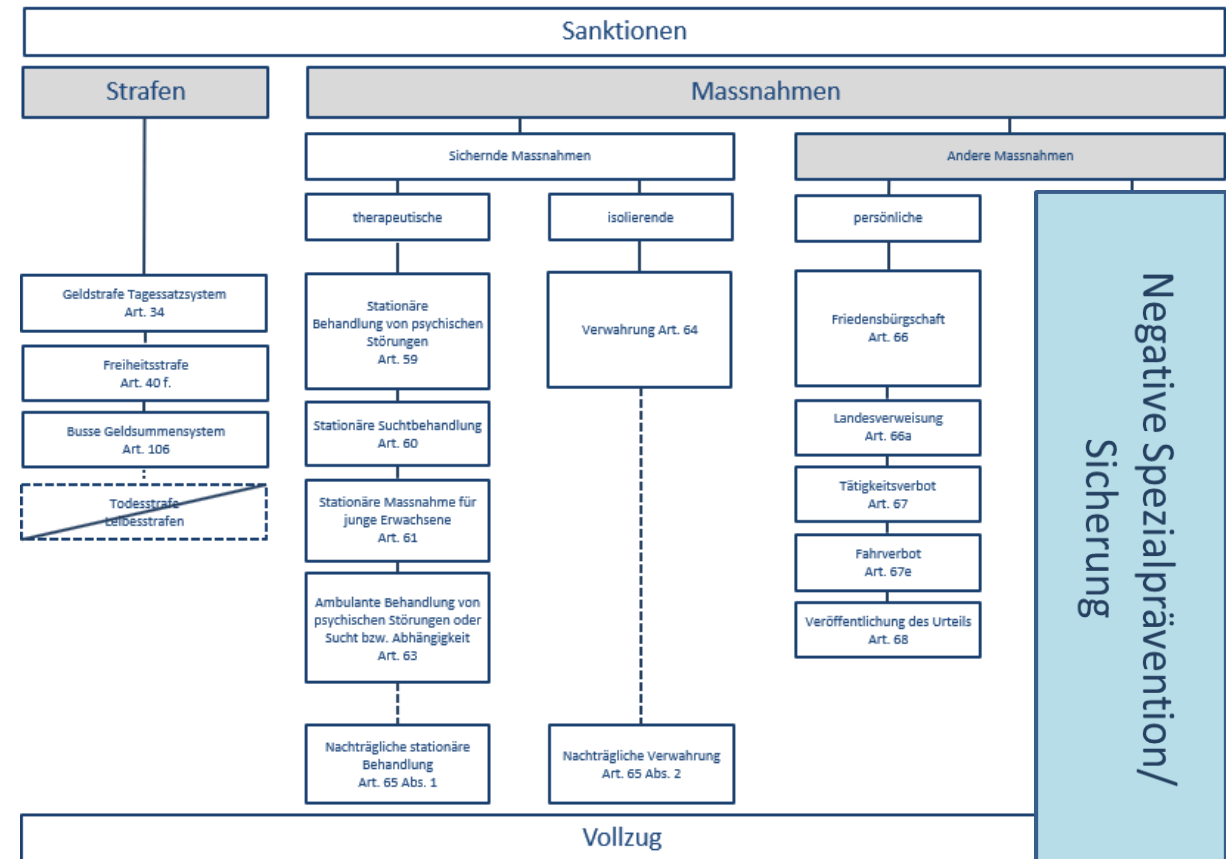
# Strafen und Massnahmen

## Absolute Straftheorien

- Vergeltung/Sühne
- Herstellung Gerechtigkeit

## Relative Straftheorien

- Spezialprävention
  - Negative: Abschreckung Täter
  - Negative: Sicherung
  - Positive: Besserung
- Generalprävention
  - Negative: Abschreckung Aller
  - Positive: Normbestätigung





# Art. 69 – Sicherungseinziehung

<sup>1</sup> Das Gericht verfügt ohne Rücksicht auf die Strafbarkeit einer bestimmten Person die Einziehung von Gegenständen, die zur Begehung einer Straftat gedient haben oder bestimmt waren oder die durch eine Straftat hervorgebracht worden sind, wenn diese Gegenstände die Sicherheit von Menschen, die Sittlichkeit oder die öffentliche Ordnung gefährden.

<sup>2</sup> Das Gericht kann anordnen, dass die eingezogenen Gegenstände unbrauchbar gemacht oder vernichtet werden.

Straftat

Strafbarkeit ≠

Einziehungsobjekt

- Instrumenta sceleris
- Producta sceleris

Deliktskonnex

Gefährlichkeit für

- Sicherheit von Menschen
- Öffentliche Ordnung
- Öffentliche Sittlichkeit

Verhältnismässigkeit

Rechtsfolge





# Art. 69 – Sicherungseinziehung

<sup>1</sup> Das Gericht verfügt ohne Rücksicht auf die Strafbarkeit einer bestimmten Person die Einziehung von Gegenständen, die zur Begehung einer **Straftat** gedient haben oder bestimmt waren oder die durch eine **Straftat** hervorgebracht worden sind, wenn diese Gegenstände die Sicherheit von Menschen, die Sittlichkeit oder die öffentliche Ordnung gefährden.

<sup>2</sup> Das Gericht kann anordnen, dass die eingezogenen Gegenstände unbrauchbar gemacht oder vernichtet werden.

## Straftat

Strafbarkeit ≠

Einziehungsobjekt

- Instrumenta sceleris
- Producta sceleris

Deliktskonnex

Gefährlichkeit für

- Sicherheit von Menschen
- Öffentliche Ordnung
- Öffentliche Sittlichkeit

Verhältnismässigkeit

Rechtsfolge



# Art. 69 – Sicherungseinziehung

<sup>1</sup> Das Gericht verfügt ohne Rücksicht auf die Strafbarkeit einer bestimmten Person die Einziehung von Gegenständen, die zur Begehung einer **Straftat** gedient haben oder bestimmt waren oder die durch eine **Straftat** hervorgebracht worden sind, wenn diese Gegenstände die Sicherheit von Menschen, die Sittlichkeit oder die öffentliche Ordnung gefährden.

<sup>2</sup> Das Gericht kann anordnen, dass die eingezogenen Gegenstände unbrauchbar gemacht oder vernichtet werden.



# Art. 69 – Sicherungseinziehung

<sup>1</sup> Das Gericht verfügt ohne Rücksicht auf die Strafbarkeit einer bestimmten Person die Einziehung von Gegenständen, die zur Begehung einer **Straftat** gedient haben oder bestimmt waren oder die durch eine **Straftat** hervorgebracht worden sind, wenn diese Gegenstände die Sicherheit von Menschen, die Sittlichkeit oder die öffentliche Ordnung gefährden.

<sup>2</sup> Das Gericht kann anordnen, dass die eingezogenen Gegenstände unbrauchbar gemacht oder vernichtet werden.





# Art. 69 – Sicherungseinziehung

<sup>1</sup> Das Gericht verfügt ohne Rücksicht auf die Strafbarkeit einer bestimmten Person die Einziehung von Gegenständen, die zur Begehung einer Straftat gedient haben oder bestimmt waren oder die durch eine Straftat hervorgebracht worden sind, wenn diese Gegenstände die Sicherheit von Menschen, die Sittlichkeit oder die öffentliche Ordnung gefährden.

<sup>2</sup> Das Gericht kann anordnen, dass die eingezogenen Gegenstände unbrauchbar gemacht oder vernichtet werden.

Straftat

Strafbarkeit ≠

Einziehungsobjekt

- Instrumenta sceleris
- Producta sceleris

Deliktskonnex

Gefährlichkeit für

- Sicherheit von Menschen
- Öffentliche Ordnung
- Öffentliche Sittlichkeit

Verhältnismässigkeit

Rechtsfolge





# Art. 69 – Sicherungseinziehung

<sup>1</sup> Das Gericht verfügt ohne Rücksicht auf die Strafbarkeit einer bestimmten Person die Einziehung von **Gegenständen**, die zur Begehung einer Straftat gedient haben oder bestimmt waren oder die durch eine Straftat hervorgebracht worden sind, wenn diese Gegenstände die Sicherheit von Menschen, die Sittlichkeit oder die öffentliche Ordnung gefährden.

<sup>2</sup> Das Gericht kann anordnen, dass die eingezogenen Gegenstände unbrauchbar gemacht oder vernichtet werden.

Straftat

Strafbarkeit ≠

**Einziehungsobjekt**

- Instrumenta sceleris
- Producta sceleris

Deliktskonnex

Gefährlichkeit für

- Sicherheit von Menschen
- Öffentliche Ordnung
- Öffentliche Sittlichkeit

Verhältnismässigkeit

Rechtsfolge





# Art. 100 Abs. 3<sup>bis</sup> StGB – Begriffe

Stellt eine Bestimmung auf den Begriff der Sache ab, so findet sie entsprechende Anwendung auf Tiere.





# Art. 69 – Sicherungseinziehung

<sup>1</sup> Das Gericht verfügt ohne Rücksicht auf die Strafbarkeit einer bestimmten Person die Einziehung von Gegenständen, die zur Begehung einer Straftat gedient haben oder bestimmt waren oder die durch eine Straftat hervorgebracht worden sind, wenn diese Gegenstände die Sicherheit von Menschen, die Sittlichkeit oder die öffentliche Ordnung gefährden.

<sup>2</sup> Das Gericht kann anordnen, dass die eingezogenen Gegenstände unbrauchbar gemacht oder vernichtet werden.

Straftat

Strafbarkeit ≠

Einziehungsobjekt

- Instrumenta sceleris
- Producta sceleris



Deliktskonnex

Gefährlichkeit für

- Sicherheit von Menschen
- Öffentliche Ordnung
- Öffentliche Sittlichkeit

Verhältnismässigkeit

Rechtsfolge

# Art. 69 – Sicherungseinziehung

<sup>1</sup> Das Gericht verfügt ohne Rücksicht auf die Strafbarkeit einer bestimmten Person die Einziehung von Gegenständen, die zur Begehung einer Straftat gedient haben oder bestimmt waren oder die durch eine Straftat hervorgebracht worden sind, wenn diese Gegenstände die Sicherheit von Menschen, die Sittlichkeit oder die öffentliche Ordnung gefährden.

<sup>2</sup> Das Gericht kann anordnen, dass die eingezogenen Gegenstände unbrauchbar gemacht oder vernichtet werden.

Straftat

Strafbarkeit ≠

Einziehungsobjekt

- Instrumenta sceleris
- Producta sceleris

Deliktskonnex

Gefährlichkeit für

- Sicherheit von Menschen
- Öffentliche Ordnung
- Öffentliche Sittlichkeit

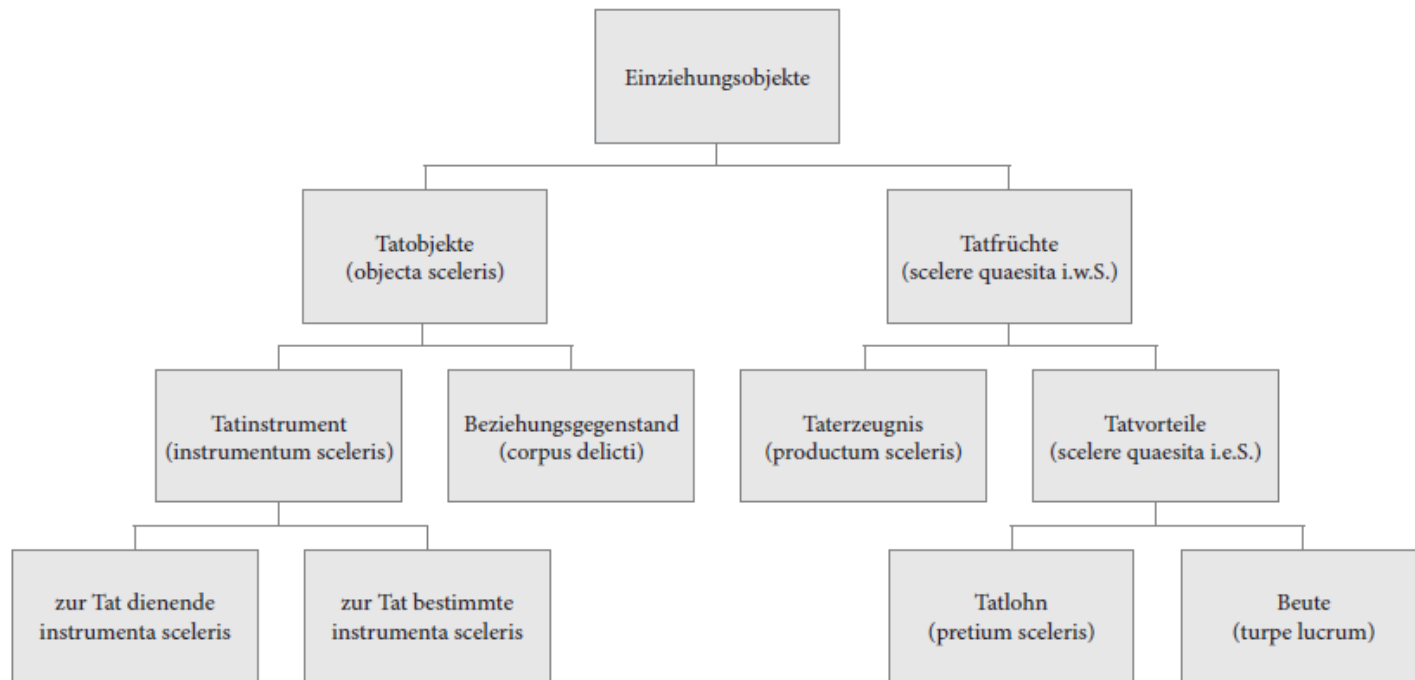
Verhältnismässigkeit

Rechtsfolge





# Art. 69 – Sicherungseinziehung





# Art. 69 – Sicherungseinziehung

<sup>1</sup> Das Gericht verfügt ohne Rücksicht auf die Strafbarkeit einer bestimmten Person die Einziehung von Gegenständen, die zur Begehung einer Straftat gedient haben oder bestimmt waren oder die durch eine Straftat hervorgebracht worden sind, wenn diese Gegenstände die Sicherheit von Menschen, die Sittlichkeit oder die öffentliche Ordnung gefährden.

<sup>2</sup> Das Gericht kann anordnen, dass die eingezogenen Gegenstände unbrauchbar gemacht oder vernichtet werden.

Straftat

Strafbarkeit ≠

Einziehungsobjekt

- Instrumenta sceleris
- Producta sceleris

Deliktskonnex

Gefährlichkeit für

- Sicherheit von Menschen
- Öffentliche Ordnung
- Öffentliche Sittlichkeit

Verhältnismässigkeit

Rechtsfolge



# Art. 69 – Sicherungseinziehung

<sup>1</sup> Das Gericht verfügt ohne Rücksicht auf die Strafbarkeit einer bestimmten Person die Einziehung von Gegenständen, die zur Begehung einer Straftat gedient haben oder bestimmt waren oder die durch eine Straftat hervorgebracht worden sind, wenn diese Gegenstände die Sicherheit von Menschen, die Sittlichkeit oder die öffentliche Ordnung gefährden.

<sup>2</sup> Das Gericht kann anordnen, dass die eingezogenen Gegenstände unbrauchbar gemacht oder vernichtet werden.

Straftat

Strafbarkeit ≠

Einziehungsobjekt

- Instrumenta sceleris
- Producta sceleris

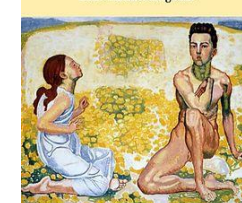
Deliktskonnex

Gefährlichkeit für

- Sicherheit von Menschen
- Öffentliche Ordnung
- Öffentliche Sittlichkeit

Verhältnismässigkeit

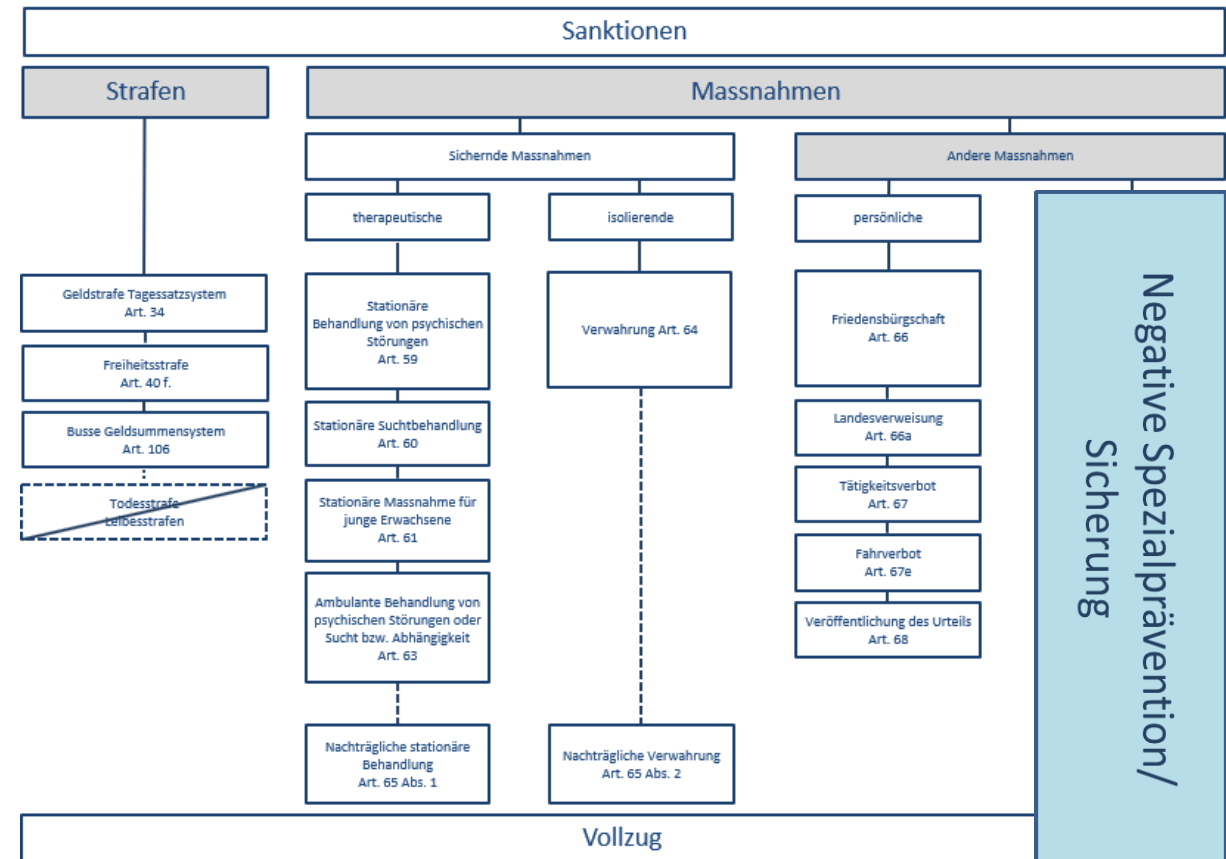
Rechtsfolge



# Art. 69 – Sicherungseinziehung

<sup>1</sup> Das Gericht verfügt ohne Rücksicht auf die Strafbarkeit einer bestimmten Person die Einziehung von Gegenständen, die zur Begehung einer Straftat gedient haben oder bestimmt waren oder die durch eine Straftat hervorgebracht worden sind, wenn diese Gegenstände die Sicherheit von Menschen, die Sittlichkeit oder die öffentliche Ordnung gefährden.

<sup>2</sup> Das Gericht kann anordnen, dass die eingezogenen Gegenstände unbrauchbar gemacht oder vernichtet werden.



Negative Spezialprävention/  
Sicherung

Incapacitation



# Art. 69 – Sicherungseinziehung

<sup>1</sup> Das Gericht verfügt ohne Rücksicht auf die Strafbarkeit einer bestimmten Person die Einziehung von Gegenständen, die zur Begehung einer Straftat gedient haben oder bestimmt waren oder die durch eine Straftat hervorgebracht worden sind, wenn diese Gegenstände die Sicherheit von Menschen, die Sittlichkeit oder die öffentliche Ordnung gefährden.

<sup>2</sup> Das Gericht kann anordnen, dass die eingezogenen Gegenstände unbrauchbar gemacht oder vernichtet werden.

Straftat

Strafbarkeit ≠

Einziehungsobjekt

- Instrumenta sceleris
- Producta sceleris

Deliktskonnex

Gefährlichkeit für

- Sicherheit von Menschen
- Öffentliche Ordnung
- Öffentliche Sittlichkeit

**Verhältnismässigkeit**

Rechtsfolge



# Art. 69 – Sicherungseinziehung

<sup>1</sup> Das Gericht verfügt ohne Rücksicht auf die Strafbarkeit einer bestimmten Person die Einziehung von Gegenständen, die zur Begehung einer Straftat gedient haben oder bestimmt waren oder die durch eine Straftat hervorgebracht worden sind, wenn diese Gegenstände die Sicherheit von Menschen, die Sittlichkeit oder die öffentliche Ordnung gefährden.

<sup>2</sup> Das Gericht kann anordnen, dass die eingezogenen Gegenstände unbrauchbar gemacht oder vernichtet werden.



## Rechtsfolge

- Einziehung (Verfüugungsmacht)
- Unbrauchbarmachung
- Vernichtung
- Herausgabe an Dritte (70 I)
- Verwendung/Verwertung zugunsten Geschädigter (73)



# Art. 70 – Einziehung von Vermögenswerten / Grundsätze

<sup>1</sup> Das Gericht verfügt die Einziehung von Vermögenswerten, die durch eine Straftat erlangt worden sind oder dazu bestimmt waren, eine Straftat zu veranlassen oder zu belohnen, sofern sie nicht dem Verletzten zur Wiederherstellung des rechtmässigen Zustandes ausgehändigt werden.





Universität  
Zürich<sup>UZH</sup>

# Sicherungseinziehung

Fall





# 1. Beschlagnahme

«14. Mai 2013... Die Solothurner Staatsanwaltschaft eröffnete gegen X. ein Strafverfahren wegen qualifiziert grober Verkehrsregelverletzung (Art. 90 Abs. 3 SVG) und beschlagnahmte das Tatfahrzeug.



BGer 1B\_275/2013 vom 28.10.2013



## 2. Einziehung

Kann das Auto eines Rasers  
eingezogen werden?



BGer 1B\_275/2013 vom 28.10.2013



## 2. Einziehung

Straftat

Strafbarkeit  $\neq$

Einziehungsobjekt

- Instrumenta sceleris
- Producta sceleris

Deliktskonnex

Gefährlichkeit für

- Sicherheit von Menschen
- Öffentliche Ordnung
- Öffentliche Sittlichkeit

Verhältnismässigkeit

Rechtsfolge



BGer 1B\_275/2013 vom 28.10.2013



## Via Sicura – Massnahmenpaket 15. Juni 2012

- Infrastruktur (Zebrastreifen)
- Abklärung der Fahreignung (Drogenkonsum)
- Raserdelikte (Definition; Mindestentzug: 2 Jahre; Strafandrohung)
- Einziehung von Motorfahrzeugen bei skrupelloser Tatbegehung
- Verbot der Warnungen vor Verkehrskontrollen
- Optimierung Strassenverkehrsunfallstatistik





# Art. 90 SVG – Verletzung der Verkehrsregeln

- <sup>1</sup> Mit Busse wird bestraft, wer Verkehrsregeln .... verletzt.
- <sup>2</sup> Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe wird bestraft, wer durch grobe Verletzung der Verkehrsregeln eine ernstliche Gefahr für die Sicherheit anderer hervorruft oder in Kauf nimmt.
- <sup>3</sup> Mit Freiheitsstrafe von einem bis zu vier Jahren wird bestraft, wer durch vorsätzliche Verletzung elementarer Verkehrsregeln das hohe Risiko eines Unfalls mit Schwerverletzten oder Todesopfern eingeht, namentlich durch besonders krasse Missachtung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit, waghalsiges Überholen oder Teilnahme an einem nicht bewilligten Rennen mit Motorfahrzeugen.
- <sup>4</sup> Absatz 3 ist in jedem Fall erfüllt, wenn die zulässige Höchstgeschwindigkeit überschritten wird um:
- a. mindestens 40 km/h, wo die Höchstgeschwindigkeit höchstens 30 km/h beträgt;
  - b. mindestens 50 km/h, wo die Höchstgeschwindigkeit höchstens 50 km/h beträgt;
  - c. mindestens 60 km/h, wo die Höchstgeschwindigkeit höchstens 80 km/h beträgt;
  - d. mindestens 80 km/h, wo die Höchstgeschwindigkeit mehr als 80 km/h beträgt.





# Art. 16c – Führerausweisentzug nach einer schweren Widerhandlung

<sup>1</sup> Eine schwere Widerhandlung begeht, wer:

- a. durch grobe Verletzung von Verkehrsregeln ...
- b. in angetrunkenem Zustand mit einer qualifizierten Atemalkohol- oder Blutalkoholkonzentration (Art. 55 Abs. 6)...
- c. wegen Betäubungs- oder Arzneimitteleinfluss...
- d. sich vorsätzlich einer Blutprobe...vereitelt;
- e. nach Verletzung oder Tötung ... die Flucht ergreift;
- f. ein Motorfahrzeug trotz Ausweisentzug führt.

<sup>2</sup> Nach einer schweren Widerhandlung wird der Lernfahr- oder Führerausweis entzogen für:

- a. mindestens drei Monate;
- a<sup>bis</sup> mindestens zwei Jahre, wenn durch vorsätzliche Verletzung elementarer Verkehrsregeln ... namentlich durch besonders krasse Missachtung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit, waghalsiges Überholen oder Teilnahme an einem nicht bewilligten Rennen mit Motorfahrzeugen; Artikel 90 Absatz 4 ist anwendbar.
- d. unbestimmte Zeit, ... wenn in den vorangegangenen zehn Jahren der Ausweis zweimal wegen schweren Widerhandlungen...
- e. immer, wenn in den vorangegangenen fünf Jahren der Ausweis nach Buchstabe d...





# Art. 90a SVG – Einziehung und Verwertung von Motorfahrzeugen

<sup>1</sup> Das Gericht kann die Einziehung eines Motorfahrzeugs anordnen, wenn:

- a. damit eine grobe Verkehrsregel-verletzung in skrupelloser Weise begangen wurde; und
- b. der Täter durch die Einziehung von weiteren groben Verkehrsregel-verletzungen abgehalten werden kann.

<sup>2</sup> Das Gericht kann die Verwertung des Motorfahrzeugs anordnen und die Verwendung des Erlöses, unter Abzug der Verwertungs- und Verfahrenskosten, festlegen.





# Heroinwaage

- Angeklagter verwendete Mettler Präzisionswaage im Wert von Fr. 4000.– zum Abwägen von Heroin.



Appellationsgericht Basel-Stadt  
15.8.1984, BJM 1986 S. 262





# Heroinwaage

Straftat

Strafbarkeit  $\neq$

Einziehungsobjekt

- Instrumenta sceleris
- Producta sceleris

Deliktskonnex

Gefährlichkeit für

- Sicherheit von Menschen
- Öffentliche Ordnung
- Öffentliche Sittlichkeit

Verhältnismässigkeit

Rechtsfolge



Appellationsgericht Basel-Stadt  
15.8.1984, BJM 1986 S. 262



# Vorlesungsübersicht

Vorl.	Datum	Thema
1	Mo/Di 18./19.2.	Einführung – Funktion der Strafe
2	Mo/Di 25./26.2.	Strafarten
3	Mo/Di 4./5.3.	Bedingte, teilbedingte sowie unbedingte Strafen
4	Mo/Di 11./12.3.	Strafzumessung, Konkurrenz
5	Mo/Di 18./19.3.	Grundlagen Massnahmen
6	Mo/Di 25./26.3.	Mo 25.3.: Bernhard Sträuli; Di 26.3.: stationäre Massnahmen
7	Mo/Di 1./2.4.	Mo 1.4.: Senat; Di. 2.4.: ambulante Massnahmen und Verwahrung
8	Di 9.4.	Einziehung
9	Mo/Di 15./16.4.	Vollzug
10	Mo/Di 29./30.4.	Übertretung, Verjährung, Strafantrag
11	Mo/Di 6./7.5.	Reserve
12	Mo/Di 13./14.5.	Expertenvortrag Silja Bürgi/Alessandro Barelli (13. Mai)
13	Mo/Di 20./21.5.	Expertenvortrag Elmar Habermeyer (20. Mai)
14	Mo/Di 27./28.5.	Expertenvortrag Marc Graf (27. Mai)



# Übersicht

- I. Einführung
- II. Strafen
  1. Strafarten
    - a. Geldstrafe/Busse
    - b. Freiheitsstrafen
    - c. Todesstrafe/Leibesstrafe
  2. Strafaufschub
    - a. Bedingte Strafen
    - b. Teilbedingte Strafen
  3. Strafzumessung
    - a. Strafraumen
    - b. Konkurrenz
- III. Massnahmen
  1. Therapeutische Massnahmen
  2. Verwahrung
  3. Einziehung
- IV. Vollzug
- V. Verjährung/Übertretungen/Strafantrag



Universität  
Zürich <sup>UZH</sup>

# Strafrecht AT II

Prof. Dr. Marc Thommen